

|  |                      |  |
|--|----------------------|--|
|  | <b>Anfragen-Nr.</b>  |  |
|  | <b>EAF-0106/2017</b> |  |

## Einwohneranfrage

Herr  
U. S.  
99817 Eisenach

|  |
|--|
| <b>Betreff</b>                           |
| <b>Einwohneranfrage - Wildtierversot</b> |

### **I. Sachverhalt**

Im Dezember 2016 hat der Stadtrat mit Mehrheit beschlossen, keine Flächen mehr an Zirkusse zu vermieten, die Wildtiere mitführen.

Er tat dies aus der Überzeugung, dass eine Artgerechte Haltung von Wildtieren in Zirkussen nicht möglich ist.

Es herrschte große Einigkeit in der Intention dieses Antrags.  
Über die „richtige“ Begründung wurde in mehreren Sitzungen gerungen.

### **Man hat sich letztendlich auf folgende Begründung geeinigt:**

Auch in Eisenach kam kürzlich die Forderung nach einem Wildtierversot in Zirkussen auf. Hierzu wurde bereits von Eisenacher Bürgerinnen eine Online-Petition gestartet, die mehr als 1.000 Unterstützer-Unterschriften sammeln konnte. Aus Gründen des Tierschutzes kann dies nur begrüßt werden. Der Tierschutz ist im Grundgesetz als Staatsziel verankert. Im Tierschutzgesetz ist ausdrücklich festgelegt, dass die Unterbringung eines Tieres artgerecht, bei exotischen Wildtieren daher unter Umständen sogar klimatisiert erfolgen muss. Die Ernährung und die Gruppenzusammensetzung müssen arttypisch gestaltet und ein artgerechtes Verhalten muss möglich sein. Diese Vorgaben sind laut Gesetz auch auf Reisen sicherzustellen. Wanderzirkusse bzw. reisende Zirkusse können diesen Anforderungen praktisch nicht gerecht werden. Es kommt daher immer häufiger zu Verstößen gegen das Tierschutzgesetz. Hier ist klar geregelt, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf. In Zoos wurden in den letzten Jahren und Jahrzehnten Standards wie Gehegegrößen deutlich verbessert. In Zirkussen ist dies nicht erfolgt und auch nicht möglich.

Der Bundesrat fordert daher bereits seit 2003 ein Wildtierversot in Zirkussen. In 17 anderen europäischen Ländern besteht ein solches Verbot, u. a. in unserem Nachbarland Österreich. Angesichts neuerer Erkenntnisse über die Bedürfnisse von Wildtieren fordert seit geraumer Zeit auch die Bundestierärztekammer ein bundesweit einheitliches und generelles Verbot von Wildtieren in Zirkussen.

Nach einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung (2010) finden zwei Drittel der Befragten Wildtiere im Zirkus nicht mehr zeitgemäß. Einer repräsentativen FORSA-Umfrage vom Mai 2014 zufolge vertreten mittlerweile 82 Prozent der Deutschen die Auffassung, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können.

Da leider nicht absehbar ist, wann ein solches Verbot bundesweit eingeführt wird, hält es die SPD-Stadtratsfraktion für geboten, nach dem Beispiel vieler anderer Städte selbst durch ein kommunales Flächenvergabeverbot aktiv zu werden. Diesbezüglich hat das

Verwaltungsgericht München mit Urteil vom 6. August 2014 den Beschluss einer Stadt bestätigt, kommunale Flächen nicht mehr Zirkusbetrieben mit Wildtieren zu überlassen (Az. M 7 K 13.2449).

### **Das Urteil des OVG Lüneburg**

In dem nun viel diskutierten Urteil des OVG Lüneburg bezog sich auf einen Beschluss des Stadtrates von Hameln.

Der Stadtratsantrag vom 15.03.2016, Vorlage-Nr. 60/2016, hatte gerade die Tierschutzproblematik zur Begründung des Ausschlusses von Zirkusbetrieben mit Wildtieren in Hameln im Auge. Dort ist formuliert:

"Mit diesem Antrag schließen wir uns der Initiative der schwarz-grünen hessischen Landesregierung an, denn Wildtiere können in reisenden Zirkusbetrieben nicht tiergerecht gehalten werden...".

Es wird ausgeführt, dass die Bundesregierung den zweimaligen Initiativen des Bundesrates nicht nachgekommen ist und auch in Zukunft wohl kein Verbot auf Bundesebene befürwortet. Es wird dargelegt, dass nach einer Forsa-Umfrage vom Mai 2014 82 % der Deutschen die Auffassung vertreten, dass Wildtiere nicht artgerecht im Zirkus gehalten werden können und bereits 18 europäische Länder ein Verbot ausgesprochen haben. Diese Begründung - so richtig und begrüßenswert sie in der Sache ist - ist nach derzeitiger Rechtslage verfehlt für die Begründung einer unanfechtbaren Nutzungseinschränkung einer kommunalen Einrichtung. Die Kommune hat tatsächlich nicht die legitime Macht, ein Bundesgesetz verbessern zu können, auch wenn diese Initiative von Tierschützern begrüßt wird. Die Kommune hätte aber jedes Recht, aufgrund spezifischer örtlicher Eigenheiten die Nutzung des Veranstaltungsplatzes zu regeln. Solche Argumente wurden aber leider in Hameln nicht angeführt. Mit großer Wahrscheinlichkeit gibt es auch in Hameln derartige ortsspezifische Gründe, nur hätte man diese auch formulieren müssen. Die Begründung des Antrags lässt darauf schließen, dass die große Mehrheit der Bürger\*innen in Hameln das Zurschaustellen von Wildtieren als nicht artgerecht ablehnt. So ist es nicht sachfremd oder willkürlich, wenn sich eine Kommune am Publikumsinteresse oder den Wünschen und Bedürfnissen ihrer Bevölkerung bzw. der Besucher eines Volksfestplatzes orientiert. So hätte man u. a. in Hameln argumentieren können.

- Nicht ausgeführt wurde beispielsweise ein erhöhter Verwaltungsaufwand für die Kontrolle von Zirkussen mit Wildtieren.
- Nicht ausgeführt wurden Sicherheitsprobleme, die beim Ausbruch von Wildtieren bereits zu Verletzten und Todesopfern geführt haben.
- Nicht ausgeführt wurden Verkehrs- und Logistikprobleme, da die Haltung von Wildtieren größere Auslaufflächen benötigt ...

Andererseits ist erkennbar, dass das Verwaltungsgericht nicht nur den Begründungsmangel aufnimmt, sondern wegen dieses Mangels im Einzelfall eine allgemein gültige Aussage ableiten will. Der Fall Hameln kann gerade nicht verallgemeinert werden, wie dies das Verwaltungsgericht tendenziös beabsichtigt. Es hätte genügt, wenn das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen hätte, dass zur Begründung des Ausschlusses von Zirkussen mit Wildtieren keine rechtserheblichen Argumente vorgetragen wurden. Stattdessen wird so getan, als könnten auch andere Kommunen die Nutzung städtischer Flächen für Zirkusunternehmen mit Wildtieren nicht untersagen. Diese Argumentation des Gerichts halten wir für falsch!

Das OVG bemängelt, dass mit einer Einschränkung der öffentlichen Einrichtung für Zirkusse mit Wildtieren ein Eingriff in die Berufsfreiheit nach Art. 12, Abs. 1 Grundgesetz vorliege. Die hierzu bemühten Entscheidungen bestätigen dies jedoch gerade nicht.

So führt das OVG aus:

**"In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. Urteil vom 16.10.2013 -8 CN 1/12, Leitsatz 3, juris) ist geklärt, dass die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln, keine ausreichende Ermächtigungsgrundlage darstellen, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit zu rechtfertigen."**

Diese Entscheidung ist gerade für die Regelung der Einrichtung eines kommunalen Veranstaltungsortes nichtzutreffend, sondern im Gegenteil wird hierdurch ein anderer Bereich angesprochen. In der Entscheidung wurde eine Friedhofssatzung überprüft und inwieweit hierdurch in die Berufsfreiheit von Steinmetzen eingegriffen werden kann. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts stellte fest, dass eine kommunale Friedhofssatzung keine geeignete Rechtsgrundlage darstellt, um die Berufsausübungsfreiheit von Steinmetzen zu beschränken. Der Unterschied zum Fall Hameln und zur Nutzungsuntersagung öffentlicher Flächen für Zirkusse mit Wildtieren ist, dass die Unterhaltung von Friedhöfen eine Pflichtaufgabe, aber die Schaffung und Unterhaltung von öffentlichen Plätzen eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommune ist. Bei freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten sind Gemeinden lediglich an die Grenzen des Willkürverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebunden.

Bezug genommen wird vom OVG Lüneburg auch auf einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 08.04.1997 - BvR 48/94. Diese Entscheidung betrifft die Übertragung von Altschulden der LPG (Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft in der DDR) in die Marktwirtschaft. Die Beschwerde war seinerzeit erfolglos.

Auch die zitierte Entscheidung vom 12.04.2005 - 2 BvR 1027/02 erscheint nicht weiterführend. Die Beschwerde war seinerzeit erfolgreich. Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wurden Datenträger bei Rechtsanwälten beschlagnahmt. Hier liegt auf der Hand, dass ein Eingriff in die Berufsausübung von Rechtsanwälten vorliegt. Inwieweit dieser Fall auf die Versagung von vier Auftritten von Zirkussen mit Wildtieren anwendbar ist, bleibt rätselhaft.

Auch wird der Beschluss der Stadt Hameln in seiner fehlerhaft begründeten Art verallgemeinert. Es wird ausgeführt, durch diesen Beschluss "soll reisenden Zirkusunternehmen das Mitführen von Wildtieren nicht mehr möglich sein." Dies sei eine objektiv berufsregelnde Tendenz. Zwar verbleibt es den Unternehmen, sich außerhalb von kommunalen Flächen zu präsentieren, tatsächlich würde es aber an solchen Flächen im Bundesgebiet mangeln. Das OVG Lüneburg verallgemeinert – ausgehend von der fehlerhaften Begründung in Hameln, die sich für ein Verbot von Zirkussen mit Wildtieren ausspricht - nunmehr selbst den Regelungszweck. Streitgegenständlich handelt es sich um den Veranstaltungsort in Hameln und nicht um sämtliche Veranstaltungsorte im Bundesgebiet! Konkret handelt es sich um vier Veranstaltungen, die abgesagt wurden. Hameln wäre eine von ca. 80 Kommunen in Deutschland - einem Staat mit zigtausenden Städten und Gemeinden - in denen Zirkusse mit Wildtieren nicht auftreten dürften. Es ist unrichtig, dass die Untersagung von vier Veranstaltungen eine objektiv berufsregelnde Tendenz darstellt.

Weshalb sollte - wie vom Gericht vermutet - "das Angebot an geeigneten, nicht kommunalen Flächen für reisende Zirkusbetriebe eng begrenzt" sein? Haben Zirkusunternehmen einen Anspruch darauf, mit Wildtieren - also potentiell gefährlichen Tieren wie Tigern etc. - mitten in Städten und Dörfern lagern zu dürfen? Ist es nicht allgemein naheliegender, gefährliche Unternehmen in den Außenbereich zu verlagern, wie es bspw. das Bundesbaugesetz vorsieht?

Der Fall Hameln und die Rechtsprechung hierzu kann als Lehrstück dienen, wie gut gemeinte Bestrebungen zur Förderung des Tierschutzes genau das Gegenteil bewirken

können. Die Regelung einer kommunalen Einrichtung kann nach derzeitiger Rechtslage nur mit konkreten ortsspezifischen Argumenten begründet werden. Im Gegenteil kann - wie vorliegend - eine schwerpunktmäßig tierschutzrechtliche Begründung momentan noch zur Aufhebung eines Beschlusses führen, da eine bundesgesetzliche Regelung im Tierschutzgesetz abschließend vorliegt. Eine Kommune kann das Tierschutzgesetz nicht ändern. Sie kann aber im Rahmen von freiwilligen Selbstverwaltungsangelegenheiten - wie bei der Widmung einer kommunalen Einrichtung - Regelungen treffen und ist hierbei lediglich an die Grenzen des Willkürverbotes und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes gebunden. Für Hameln empfiehlt sich die Herbeiführung eines neuen Ratsbeschlusses unter Berücksichtigung obiger Ausführungen, die einer gerichtlichen Überprüfung standhält.

Zu betonen ist, dass Hameln ein Einzelfall war. Die Entscheidungen hierzu können nicht verallgemeinert werden. Die Besonderheiten des Falles Hameln müssen kommuniziert werden, damit nicht andere Kommunen abgeschreckt werden und Fehler von vornherein vermieden werden. Der Tierschutzbeauftragte des Landes Baden-Württemberg hat hierzu eine Stellungnahme verfasst, die wir als Anlage beigefügt haben.

Das andere „rechtssichere“ Begründungen Erfolg haben, zeigt das Beispiel der Stadt Hofheim am Taunus.

Die Stadt Hofheim am Taunus vermietet seit dem 01.01.2012 keine Flächen mehr an Zirkusunternehmen, die bestimmte Wildtierarten mitführen. In dem Mustervertrag der Stadt für Zirkusunternehmen heißt es u.a.: "Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere des Schutzes der Bevölkerung vor Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum und unter Zugrundelegung der vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft herausgegebenen Leitlinien für die Haltung, Ausbildung und Nutzung von Tieren in Zirkusbetrieben oder ähnlichen Einrichtungen in der neuesten Fassung sowie der darin enthaltenen ergänzenden Stellungnahme der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz und der Bundestierärztekammer sowie aktueller wissenschaftlicher Gutachten zu einzelnen Tierarten, wird das Mitführen auf dem überlassenen Gelände und der Auftritt der in der Anlage zu dieser Vereinbarung aufgeführten Tierarten ausgeschlossen." Zu den ausgeschlossenen Tierarten zählen Elefanten, Flusspferde, Bären, Nashörner, Giraffen und Primaten.

## **II. Fragestellung**

1. Hat irgendetwas, neben dem Schreiben des Verbandes der Zirkusunternehmer. Die Oberbürgermeisterin in der Annahme bestärkt, der „Eisenacher Beschluss“ könne, ob seiner Begründung, rechtswidrig sein?
2. Wer hat die OB bei dieser Einschätzung beraten?
3. Sind bei dieser Einschätzung, die vorgenannten Argumente berücksichtigt worden?
4. Ist der Verwaltung bekannt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt Anaberg-Buchholz einen ähnlichen Beschluss als rechtskonform erachtete?
5. Sind der Verwaltung andere Städte bekannt (ca. 90), die nach dem Lüneburger Urteil ihre Beschlüsse überprüfen?
6. Sind der Verwaltung und dem Stadtrat, die jüngst bekanntgewordenen Vorgänge im Zoo zu Hannover bekannt?
7. Ist geplant, sollte der Beschluss aufgehoben werden, einen in der Intention gleichen aber rechtssicheren Antrag seitens der Verwaltung vorzulegen?
8. Wenn nein, wie will man dem Anschein begegnen, hier nur einen Beschluss zu bemängeln, den die OB seiner Zeit die Zustimmung verweigerte?
9. Hatte die Zurschaustellung des Elefanten im vergangenen Jahr in der Eisenacher Innenstadt irgendwelche Konsequenzen für das Zirkusunternehmen.
10. Ist eine Einsichtnahme der Prüfergebnisse der Veterinärbehörde im Rahmen des ThürIFG möglich?

11. Wie steht die Verwaltung zu dem Vorschlag, die Stelle eines ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten zu schaffen.

Herr  
U. S.  
99817 Eisenach